

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
13 (1866)**

51 (18.12.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528890](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528890)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Bränumer.=Preis: 3³/₄ gr.

1866. Dienstag, 18. December. №. 51.

Bekanntmachungen.

1) Der Fabrikant Georg Mahlstedt hies. beabsichtigt zum Betriebe seiner Chokoladenfabrik in seinem an der Lindenstraße hies. belegenen Fabrikgebäude einen Dampfkessel anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind in Gemäßheit des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861, Art. 21 § 2 binnen 3 Wochen bei einem der Magistratsactnare auf dem Rathhause anzumelden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Dec. 14.

2) Tannenbäume zum Weihnachtsfest dürfen hier nicht anders zu Markt oder zum Verkauf gebracht werden, als mit einem vom Bauervogt ausgestellten und vom Amte approbirten Schein über die Rechtmäßigkeit des Besizes. Verdächtige Verkäufer junger Tannenbäume werden angehalten, und wenn sie sich wegen des rechtmäßigen Besizes der Tannen nicht legitimiren können, zur Untersuchung gezogen werden (Reg.-Vers. vom 9. und 19. Dec. 1825)

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Dec. 14.

3) Gefundene Sachen: 1 Photographie-Album, 2 Handschuhe verschieden, 1 Pulswärmer, 1 Regenschirm, 1 Beil, 2 Schlüssel zus. gebunden, 1 Medaillon.

Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 14. Dec. 1866.

Es fehlte Uhrmacher Haak.

1. Die in der gemeinschaftlichen Sizung vom 2. Nov. d. J. — sfr. pag 215 des diej. Gemeindebl. — zur abermaligen Prüfung der Detroifrage niedergesezte Commission hatte in ihrer Majorität (4 Stimmen) sich wiederum für die Aufhebung der Consumtionsabgabe vom Schlachtvieh und zwar vom Beginn des nächsten Rechnungsjahres, vom 1. Mai k. J. an, ausgesprochen, während die Minorität (3 Stimmen) die Beibehaltung der Detroi aus den schon früher mitgetheilten Gründen für gerathen gehalten hatte.



Während der Auslegung des demnach im Sinne der Majorität entworfenen Statutenentwurfs¹⁾, betr. die Aufhebung der Dctroi vom 1. Mai 1867 an, waren von stimmberechtigten Gemeindemitgliedern im Ganzen 41 Erklärungen abgegeben, von denen sich 26 für Aufhebung, 15 für Beibehaltung der gedachten Abgabe erklärt hatten.

Da die beiderseits für und wider vorgebrachten Gründe noch allseitig in frischem Andenken waren, ward nach einigen kurzen persönlichen Bemerkungen ohne weitere Debatte zur Abstimmung geschritten und stimmten für die Aufhebung der Dctroi:

Die Herren Stadtdirector Böbken, Rathsherr Klävemann, Rathsherr Schäfer, Rathsherr Schulze, Oberappellationsrath Becker, Ministerialrath Ruhstrat, Justizrath Strackerjan, Fabrikant Schrimper, Appellationsrath Tappenbeck, Kaufmann von Lengerke, Kaufmann Nolte, Kaufmann Meyersbach, Buchhalter Wiechmann, Zimmermeister W. Meyer.

gegen die Aufhebung derselben

die Herren Rathsherr Wiemken, Amtsverwalter Scholz, Revisor Schwente, Hofbäcker Kloppenburg, Fabrikant Ricklefs, Färber Winkler, Gürtler Sonnewald, Buchdrucker Scharf.

2. Ward beschlossen den Lehrer Bücking an der städtischen Volksschule als ersten seminaristisch gebildeten Lehrer der Cäcilien-schule mit einem Gehalte von jährlich 400 \mathfrak{f} anzustellen, vorbehältlich der Bestimmung über die Zeit des Dienstantritts und des Zeitpuncts, von welchem an dies Gehalt bezahlt werden solle.

Die Armenbeiträge der auf Kriegsfuß gestellten Militairpersonen.

(Fortsetzung.)

Einer Entscheidung im Sinne des Magistrats stehe namentlich der § 10 des zu dem Gesetze vom 21. Januar 1854 erlassenen Regulativs entgegen, nach welchem Armenbeiträge, in den in der Verordnung erwähnten Fällen an denjenigen Fälligkeitsterminen, die in die befreite Zeit fallen, nicht abgezogen

¹⁾ Anm. Die Landesherrliche Verordnung vom 10/20. Januar 1823, betr. die Einführung einer Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg, theilweise bereits aufgehoben durch das Statut VI der Stadtgemeinde Oldenburg vom 27/29. April 1838, sammt allen auf die erwähnte Verordnung sich beziehenden späteren Verordnungen und Bekanntmachungen, namentlich der Regierungsbekanntmachung vom 23/27. Januar 1825, 10. Dec. 1838 sowie das Statut IX der Stadtgemeinde Oldenburg vom 20. Jan. 1839 betr. die Einführung frisch geschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg, treten am 1. Mai k. J. in Kraft.

werden sollten. Daß jetzt nur ein Fälligkeitstermin sei, während früher mehrere gewesen, könne nicht releviren und werde man auch schwerlich sagen können, daß der auf ein Mal zu zahlende Armenbeitrag eigentlich in jedem der 12 Monate des Jahres zu $\frac{1}{12}$ fällig werde. Im vorliegenden Falle sei der Armenbeitrag fällig geworden, als das Truppcorps auf dem Kriegsfuß gestanden habe und würden daher die zu diesem Truppcorps gehörenden Militairpersonen den Armenbeitrag nicht zu zahlen haben. Für die Befreiung spreche auch der innere Grund, der bei Erlaß der Verordnung mit maßgebend gewesen sei, daß man den im Felde stehenden Militairpersonen, die während einer solchen Zeit sich mit Sorgen mancherlei Art, namentlich um die zurückgebliebenen Angehörigen zu quälen hätten und um diesen das Nöthigste zuzuwenden die Mittel zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse nicht selten auf ein Minimum beschränkt sähen, die Sorgen nicht noch dadurch habe vergrößern wollen, daß ihnen von dem ihnen selbst Nothwendigen noch Etwas zur Unterstützung ihnen fremder Personen abgenommen werde.

Vom Magistrat ward darauf erwidert:

Die Verordnung vom 21. Jan. 1854 bestimmt das Nähere über die Beitragspflicht der Militairpersonen von ihrem Dienst Einkommen und schreibt im Art. 3 a und c vor, „daß die Zahlung der Armenbeiträge aufhört, wenn das Truppcorps auf den Kriegsfuß gesetzt ist, für die Dauer desselben und bezw. für den auf den Kriegsfuß gesetzten Theil des Truppcorps.“

Das zu dieser Verordnung erlassene Regulativ bestimmt im § 2, daß der Armenbeitrag der Militairpersonen monatlich von dem Gehalte derselben abgezogen werden solle. Diese Bestimmung der Verordnung und des Regulativs sind bis jetzt nicht geändert, bezw. aufgehoben.

Im Voranschlage der Armenkasse wird für jedes Rechnungsjahr jährlich im Voraus bestimmt, wie viel für dasselbe an Armenbeiträgen aufgebracht werden muß.

Die Armenbeiträge wurden anfangs nach § XVI, XVII und XVIII der Armenverordnung vom 1. August 1786 wöchentlich, während eines Jahres also 52 Mal erhoben.

Diese noch gültige gesetzliche Bestimmung ist mit Höherer, bezw. Höchster Genehmigung lediglich im Verwaltungswege bis weiter dahin geändert, daß die Armenbeiträge statt wöchentlich nur monatlich erhoben wurden.

Dies galt namentlich zur Zeit der Erlassung der Verordnung und des Regulativs vom 21. Jan. 1854. Später wurde im Verwaltungswege die Zahl der Hebungstermine noch mehr beschränkt und schon seit mehreren Jahren ist es in Folge der eingetretenen Ermäßigung der Ausgaben für die hiesige Armen-

pflege zweckmäßig befunden, die Armenbeiträge für das ganze Rechnungsjahr nur in einem einzigen Termine im Laufe des Sommerhalbjahrs erheben zu lassen. Dies schließt aber nicht aus, daß entsprechend den Bestimmungen der erwähnten Verordnung und des Regulativs die Armenbeiträge der Militairpersonen für jedes Rechnungsjahr auf die 12 Monate vertheilt und vom Gehalt monatlich in Abzug gebracht werden.

Die Aenderung der Hebungstermine ist lediglich eine Verwaltungsmaßregel, welche in der **gesetzlichen** Verpflichtung der Beitragspflichtigen, die Armenbeiträge, wenn es gefordert wird, wöchentlich, bzw. monatlich zu leisten, nichts geändert hat. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf das ganze Rechnungsjahr und besteht während der ganzen Dauer desselben. Es entspricht daher vollständig der Verordnung und dem Regulativ vom 21. Januar 1834, daß diejenigen beitragspflichtigen Militairpersonen, welche auf den Kriegsfuß gestellt waren, für die Dauer des Kriegsfußes, aber auch nur so lange, von Armenbeiträgen befreit wurden. Der Kriegsfuß dauerte, soweit dem Magistrat bekannt, keine volle drei Monate. Nur für diesen Zeitraum, mithin nur für den vierten Theil des laufenden Rechnungsjahres kann für jene Militairpersonen eine Befreiung von Armenbeiträgen, beansprucht werden. Daß zufällig der Hebungstermin für die Armenbeiträge in die Zeit fiel, während welcher das Militair auf den Kriegsfuß gesetzt war, ändert nichts in der gesetzlichen, sich auf das ganze Jahr erstreckenden Beitragspflicht, die mithin für die Militairpersonen, welche auf dem Kriegsfuße standen, einen Zeitraum von, in diesem Rechnungsjahr, 9 Monaten befaßt.

Die Armencommission und der Magistrat theilen die Ansicht des Großh. Milit.-Comm., daß der Befreiung des Militairs vom Armenbeitrage für die Dauer des Kriegsfußes die Absicht zu Grunde liegt, demselben die Sorgen für die zurückbleibenden Angehörigen während jener Zeit thunlichst zu erleichtern. Die Befreiung ist aber ausdrücklich auf die Dauer des Kriegsfußes beschränkt und kann über jenen Zeitraum hinaus nicht beansprucht werden. Es darf übrigens in dieser Veranlassung erwähnt werden, daß die hiesige Gemeinde sich gleich beim Beginn des Krieges für verpflichtet erachtet hat, den ins Feld ziehenden Kriegern die Sorge für ihre zurückbleibenden Familien nach Kräften zu erleichtern, und durch freiwillige Gaben helfend einzutreten. Durch das hier gebildete Unterstützungs-Comité sind während der Dauer des Kriegsfußes und noch über diese Zeit hinaus 68 Militairfamilien theils durch Wochengelder, theils durch Zahlung von Wohnungs- und Landmiethen, von Schulgeld, Feuerung, Arznei- und Arztlohn, zur Bestreitung von Wochenbettskosten u. je nach Bedürfniß in genügender Weise unterstützt und für diesen Zweck nahe zu 1000 Thlr. verwandt. —

Da Großh. Militaircommando sich indessen auch jetzt noch nicht mit der Ansicht des Stadtmagistrats und der Armencommission einverstanden erklären konnte, so mußte diese Angelegenheit im Gemäßheit § 6 des Regulativs vom 21. Jan. 1834 Großh. Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Von dieser ist sodann eine Entscheidung dahin erfolgt, daß die Auffassung des Magistrats richtig befunden sei und darnach verfahren werden müsse.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.